

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 9 (1911)

Zur Reformation der Pfandschaften im steirischen Unterlande.

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 16. Jahrhunderts.

Von **Regierungsrat A. Gubo.**

Die mißliche Geldlage der steirischen Habsburger im 16. Jahrhunderte hatte die Verpfändung und Veräußerung mancher Güter und Herrschaften aus dem reichen Cillier Erbe im Unterlande zur Folge. Weder Grund und Boden noch Untertanen gewannen, denn sie wurden von den Pfandschaftsinhabern und Besitzern soviel als tunlich ausgebeutet. Ärger wurde es, als der Pfandschilling in der Not der Zeit durch die sogenannte Pfandschillingsreformation-Kommission gesteigert wurde. Willkür und Gewinnsucht verdrängten alte Urbare, Verträge und Abmachungen; Bitten, Beschwerden, selbst Gewalttaten fruchteten wenig. Zehent und Urbarsteuer wurden erhöht, die Robot vermehrt.

In folgendem wird über diese Angelegenheiten im steirischen Unterlande im 16. Jahrhundert nach Akten und Stockurbaren des k. k. Statthalterei- und des steiermärkischen Landesarchives berichtet.

Schon Kaiser Maximilian I. hatte die Zehente von Cilli im Sanntal und von St. Georgen unter Reichenneck (an der Südbahn) an den Freiherrn Niklas von Thurn und Kreuz um 1600 fl. rhein. (1 fl. = 60 kr.) verpfändet. Dieser ließ Ferdinand I. neuerdings 1000 fl. zuhanden des obersten Proviantmeisters Jobst von Lilienberg. Für die Gesamtsumme von 2600 fl. wurde am 18. November 1535 dem Herrn von Thurn und seinen Erben obiger Zehent neuerdings bis zur Rückzahlung der Pfandsumme verpfändet.

Nach dem Verzeichnisse, das Anton von Thurn über Auftrag des Erzherzogs Karl II. am 15. November 1568 auf Grund der Fechsung vorlegte, betrug der Zehent von Cilli im Sanntal

von 100 Huben an Weizen in schlechten Jahren 20, in mittleren 32, in guten 45 Cillier Maß, an Roggen 15 bis 25, an Gerste 1 bis 2, an Hafer 6 bis 12, an Heiden 8 bis 12, an Hirsch (Hirse) 67, dazu Harzechling 67, „jedoch keiner einen Kreuzer wert“, und 67 Hühner. Davon erhielt der Pfarrer von Sachsenfeld ein Drittel.

Im Jahre 1574 bewilligte der Erzherzog, daß Freiherr Jobst Josef von Thurn den Pfandzehent von Cilli und St. Georgen an den fürstlichen Rat Balthasar Wagen um die Pfandsumme von 2600 fl. bis zur Einlösung übergab, mit dem Vorbehalte, daß dieser Zehent, der in der Nutzung auf 6 von Hundert berechnet war, eine größere Pfandsumme tragen sollte; deshalb wurde eine „gebührlige Steigerung“ in Aussicht gestellt, welche Herr Wagen und seine Erben anzunehmen schuldig sein sollten. Thurn wurde die diesbezügliche Verschreibung abgefordert.

Schon auf das hin verlangte Wagen, daß die Untertanen den Zehent auf seine Herrschaft in „Prawald“ (Pragwald bei Sachsenfeld) lieferten. Die Bauern verweigerten jedoch diese neue Robot. Wagen beschwerte sich nun beim Hauptmann und Vizedom in Cilli Hans von Helfenberg. Dieser forderte die Untertanen zu sich, hielt ihnen Wagens Beschwerde vor und verlangte eine schriftliche Verantwortung, die er dann diesem zuschickte. „Es war Brauch“, behaupteten die Bauern, „das Getreide beim Meierhof in Ostroschno bei Cilli auf Bitte des Pfandinhabers und besondere Ergötzlichkeiten zusammenzuführen, niemals auf Sachsenfeld. Sie hoffen zu Gott dem Allmächtigen und zu Ihrer fürstlichen Durchlauchtigkeit als ihrem Haupt- und Schutzherrn, man werde sie wider altes Herkommen niemals bedrängen lassen, sondern dabei gnädigst erhalten. Der Weg von Cilli nach Sachsenfeld und ‚Prawald‘ betrage zwei starke Meilen, dann müßten sie über die Sann fahren. Daß sie voriges Jahr das Getreide nach St. Peter (im Sanntal) geführt, geschah auf Bitten der Diener des Herrn Wagen, die sie mit einigen Ergötzlichkeiten vertröstet hatten.“ Sie baten, daß ihnen das „Seidel Wein und Laibel Brot“ gegeben werde wie bisher zur Zeit der Zusammenfechtung, „das man, Gott weiß, hartiglich genug verdienen muß. Und solcher gutherziger Wohltaten wirdet sicherlich der barmherzige und gütige Gott anstatt unser aller Belohner sein“.

Das Gutachten des Vizedoms ging 1575 dahin, „daß die Bauern in Ansehung ihrer größten Armut mit Roboten

und anderen Auflagen zu merklichen Schadem soviel als möglich verschont werden sollen“. Die noch frische Erinnerung an den kroatischen Bauernaufstand, der bereits seine blutigen Wellen in das Unterland geschlagen hatte, wirkte mildernd ein. Wagen scheint jedoch auf das Gutachten keine Rücksicht genommen zu haben, denn am 28. Juni des folgenden Jahres wandte sich die Regierung an Hans v. Dietrichstein, den Verwalter der Grafschaft Cilli, den Handel wegen der Fuhren zwischen dem Herrn v. Wagen und der Cillier Untertanen billig und leidlich zu vergleichen und darüber zu berichten. Man verglich sich dahin, daß die Bauern den Zehent gegen die üblichen „gebührenden Ergötzlichkeiten“ doch bis Pragwald führten.

Mit den leibeigenen Bauern wurde man leicht fertig, nicht so mit den Herren. Schon am 28. März 1573 beschwerte sich Freiherr von Thurn, daß Kaspar von Saurau von dem Baufelde bei St. Georgen keinen Zehent reichen wollte, obgleich solches von altersher geschah, wie die ganze Pfarrgemeinde bestätigen konnte. Thurn hatte Saurau vor den Verwalter von Cilli belangt, aber er weigerte sich, Antwort zu stehen; nun wandte er sich an die Landesobrigkeit in Steier, „weil zu Cilli auch nichts schleunigs gehandelt werde“. Saurau fügte sich dem Befehle der niederösterreichischen Kammer, den Zehent fortan zu reichen und sich wegen des verweigerten zu vergleichen, nicht, weshalb Thurn am 13. August d. J. eine neue Beschwerde eingab, mit starker Betonung des Umstandes, daß das Gut Eigentum des Landesherrn und zu schützen ist. Saurau entschuldigte sich jetzt wenigstens, daß er seit seiner Jugend außer Landes Dienste geleistet habe, erst voriges Jahr zurückgekehrt sei und Erbe und Güter seines seligen Vaters übernommen habe. „Doch habe er von seinem Gerhaben und anderen Leuten, die wahres Wissen haben, vernommen“, daß der Zehent von dem Baufelde seit 1569 nicht gereicht wurde, ja daß er überhaupt davon nie einen Zehent zu leisten schuldig war. Zudem wurde das angetraute Kammergut nicht geschmälert, sondern möglichst gemehrt und gebessert. Er bat, ihm, seinen Brüdern und Geschwistern, ohne deren Wissen und Willen er nichts tun könne, die Gerechtigkeit wie den Voreltern zu belassen. Im folgenden Jahre bewies Thurn durch die von Saurau unterfertigte Abschrift des Zehentregisters, daß ihm von dem ganzen fürstlichen Eigentum zu Reicheneck der Zehent gereicht wurde, und sechs Jahre darnach (26. Juli 1580) berich-

tete der Vicarius Gregor Außernick, daß Saurau Vater den Zehent vom Meierhofe geleistet hatte. Saurau berief sich dagegen auf Stephan Siebenreicher, Pfleger in Neudorf, der früher das Gut Reicheneck einige Jahre bestandweise innegehabt hatte und der bestätigte, daß ihm Saurau von dem Reichenecker Baufelde keinen Zehent gereicht, weil er ihn nicht schuldig gewesen. Nun wies Kaspar von Saurau die Forderung des Herrn von Wagen schnurstracks ab.

Da Erzherzog Karl zur Abwehr der Osmanen wegen der Opposition der evangelische Freiheiten fordernden Stände je länger desto mehr Geld brauchte, so ging man die Steigerung des Pfandschillings für die verpfändeten landesfürstlichen Herrschaften und Güter tatkräftig an. Georg Wuechrer zu Drasendorf und Daniel Cupitsch, Stadtschreiber in Cilli, wurden 1579 als Kommissäre ausgeschiedt, um zunächst die Pfandschaften Cilli und St. Georgen zu untersuchen und das Entsprechende zu veranlassen. Im folgenden Jahre beantragten sie, diesen Pfandschilling von 2600 fl. auf 4750 fl. zu steigern. Gegen diese Reformation protestierte Wagen und drohte mit einem höheren Aufschlag auf den Zehent von St. Georgen. Betreffs des Cillier Zehentes stellte er vor, daß der Pfarrer von Sachsenfeld ein Drittel wegnehme, zudem nach einem von den Grafen von Cilli verliehenen Rechte einen Teil des Zehents für das Gotteshaus St. Nikolaus in Sachsenfeld beziehe. Der Pfarrer in Cilli nehme von etlichen Untertanen in Unterkötting den Zehent, ebenso vom Radmannsdorferhof bei Cilli. Der kaiserliche Forstmeister Christoph Treitler bitte, ihm die Zehente von zwei Huben am Tiergarten zu belassen, da er nur 52 fl. Jahreslohn habe. Überdies nehme der Amtmann von 1 bis 1½ Huben, der Gerichtsknecht von einer Hube und der Vizedom Herr von Ungnad von 10½ Huben in Oberkötting, von 7 in Dobrava, von 4 in Mellog und Ostroschno, von einer in Lipowetz und von einer Hofstätte in Lokrowetz den Zehent. Überhaupt trage der jährliche Zehent nur 269 fl., was er durch einen „Extrakt“ darzutun versuchte. Danach betrug der Weizenzehent jetzt bei Cilli 115, bei St. Georgen 200 Cillier Schaff (3 Schaff = 1 Grazer Viertel zu 7 Schilling) 91 fl. 7 Sch.; der Roggenzehent bei Cilli 60 Sch., bei St. Georgen 100 Sch. (53 Grazer Viertel zu 6 Schilling) 39 fl. 6 β; Hirsch bei Cilli und St. Georgen 172 Viertel (zu 5 β) 107 fl.; Hafer bei Cilli 24 Sch. (8 Viertl zu 24 kr.) 3 fl.; Heiden bei Cilli 25 Sch. (8 Viertl zu 30 kr.) 4 fl. 20 kr.; Wein bei St. Georgen 44 Eimer —

„in gueten Jahren, bis dato noch nie zugetragen“ — (zu 20 kr., „da der schlechte Schilcher im Sommer nicht beständig bleibt, sondern allzeit weiß wird“) 14 fl. 40 kr.; Harzechling 4 fl. 53 kr.; „Hüendlein“ (Hühner) in beiden Zehenten 197 zu 1 kr. = 3 fl. 17 kr. Wagen setzte jedoch die „Beteuerung“ (Preise) zu niedrig an. So schlug die Kommission das Viertel Zinsweizen auf 1 fl. 10 kr., den Roggen auf 7 Schilling an. Er berechnete ferner die Unkosten bei der Einbringung des Zehents auf 68 fl., und zwar für Besoldung tauglicher Personen, die den Zehent jährlich auf drei Meilen Entfernung besichtigten, beschrieben und im Herbst mit dem Pfarrer von Sachsenfeld einbrachten, ferner den Untertanen an Wein und Brot bei der Zufuhr, dem Cillier Amtmann und Gerichtsknecht an Unterhalt, endlich für die Miete eines Kastens in Cilli zur Aufbewahrung des ausgedroschenen Getreides. „Das und anderes möge“, meinte Wagen, „in Betracht kommen und bei der Steigerung des Pfandschillings in Abzug gebracht werden“.

Die Kommissäre berichteten dazu, daß durch den Anschlag von drei auf vier Scheffel von jeder Hube Entschädigung geboten werden soll und bezweifelten, daß Wagen so große Unkosten habe, weil die Zehentleute die Garben vor den Häusern zusammentrugen oder zusammenführten und absonderlich aufschichteten. Überdies wurde das Stroh für die ungarischen Ochsen und anderen Leuten verkauft, wodurch die Unkosten für Wein und Brot hereingebracht wurden, auch blieb den Fuhrleuten und Wirten das Gestreu für das Zusammenführen und Ausdreschen des Getreides, dazu der Zehenthafer. Die bloßen Kornfuhren von St. Georgen nach Cilli könnten keine solchen Unkosten machen.

Mit Rücksicht auf alles wurde schließlich der Pfandschilling für St. Georgen und Cilli um 600 fl., also im ganzen auf 3200 fl. gesteigert.

Hernach wurden die beiden Kommissäre Wuechrer und Cupitsch in die waldreichen landesfürstlichen Herrschaften Hörberg und Montpreis entsendet. „Das Schloß und Herrschaft Hörberg“, heißt es im Stockurbar,¹ „hat ziemlich schöne wälder, maistenthails aber von Puechholtz und Aichenholtz.“ Und Montpreis „hat ain Waldt, darinnen Fichten und Puechen aine guete Meil lang und mer als ain Virtl Meiln breit, dan ain Waldt, darinnen Puechen und Aichen ein halb Meiln lang und ain Virtl Meiln breit steen.“

¹ Landesarchiv.

Hörberg war dem Freiherrn Christoph von Herberstein, Sohn des geheimen Rates und obersten Hofmeisters Kaspar von Herberstein, der es seit 1569 um 10.000 fl. in Bestand gehabt hatte, um 15.000 fl. verpfändet. Der Pfandinhaber wollte die Herrschaft um diesen Preis kaufen, aber die Kommissäre schätzten sie auf 24.482 fl. 1581 kaufte Christoph von Herberstein Hörberg um 19.000 fl. als freies Erb- und Eigentum, mit Vorbehalt der Urbarsteuer an das Vizedomamt in Cilli. Die Zahlung von 100 fl. Burghut wurde eingestellt, denn „das Schloß ist diser Zeit zimlich Erpaut und vndter ainen gueten Ziegel Dach. Der Maierhof ist alt, auch die Stallungen, nur die Ziegelstätt ist pauffällig.“

Die Robot wurde nach dem reformierten Urbar festgestellt und dabei sollte es auch verbleiben. Bürger und Untertanen hatten in Feindesnöten und bei Türkenflucht das Schloß zu bewachen. Beim Schloßbau waren die Bürger verpflichtet, Handrobot zu leisten, die Untertanen hatten bei allen Bauten und Besserungen der Gebäude zu helfen nach altem Herkommen. Die Bürger waren schuldig, das Heu auf der Hofwiese zusammenzurechen und in Schober zu schlagen, die Krautgärten aufzuhauen, zu säen und das Kraut einzuschneiden.

Die Untertanen waren pflichtig, zwei Tage auf dem Grunde des Meierhofes zu schneiden, zu pflügen, Mist zu führen, das Heu auf der Hofwiese zu mähen; dafür „wirdet ihnen durch den Inhaber ein lebendig Costraun oder Pockh gegeben, den kuechen vnd pratten die Mader selbst nach dem Gefallen, darzue ain Eimer Wein, aine halb oder ganz Tischkandl Salz vnd Jedem zway Laibl Prot“. Für die Einfuhr des getrockneten Getreides war den Untertanen ein Laibel Brot zu geben. Bürger und Untertanen hatten auf Hasen- oder Fuchsjagden zwei bis drei Tage zu gehen. Jeder bekam ein Laibel oder Stück Brot und zuweilen auch einen Trunk Wein. Die Untertanen waren schuldig, dem Inhaber das Zinsgetreide, Weizen und Hafer, wohin er wollte, gegen Cilli, Stein oder Gurkfeld, zu tragen. Zu jeder „fürfallenden Not“ hatten sie dem Herrn und Landesfürsten Proviant, Geschütze u. dgl. unvermeidliche Robot, wann und wie man ihrer notdürftig, zu leisten. Die Freileute mußten bei allen diesen Roboten zwei Tage mittun, überdies drei Pfund Haar spinnen. Ihnen war „unter weilen eines Knechtes Speis und Brot, dazu ein Trunk Wein, wenn sie hart arbeiteten, zu reichen“.

Der Inhaber konnte nach dem „Waidrecht“ von jedem Haufen ungarischer Ochsen, so durch die Herrschaft Hörberg getrieben wurde, 40 bis 45 Kreuzer, nach Gelegenheit ein Pfund Pfeffer (Paprika) oder einen Gulden einnehmen und abfordern. Das „Standgeld“ von den Marktständen zu Kirchweihzeiten betrug nach Ware und Gelegenheit 1 bis 2 kr. Das „Tafernrecht“ wurde dahin abgeändert, daß der Inhaber den Hofwein nicht mehr lagel- oder fässerweise jedermann, der Wein beehrte, sondern nur den Tafern startinweise verkaufte, jedoch sollte solcher Hofwein „gerecht und unverdorben“ sein. Wer von den Bauern oder Untertanen in den zur Herrschaft gehörigen Forsten oder Wäldern, „wan die Pillich gehen oder lauffen“, die Pillichgruben zum Fang richtete, der gab von einem Stand oder Grube dem Inhaber 12 Pilleche.

Handwerksgesellen und dergleichen Leute, die sich in der Herrschaft und im Landgericht aufhielten und ihr Handwerk trieben, ohne dem Handwerkrecht anzugehören, zahlten dem Inhaber 1 bis 2 Groschen. Metzger, die an Kirchweih- oder Kirchtagszeiten ein Rind schlachteten und um Geld ausschroteten, hatten von demselben die Zunge dem Gericht oder Inhaber zu geben.

Den Untertanen war das Holzhacken in den Wäldern der Herrschaft gestattet, doch hatte der Inhaber die Zeit des Hackens zu bestimmen, und waren als Zimmerholz alte, abgestorbene, als Brennholz faule Stämme, auch Windbrüche und dürres unnützes Gesträuch anzuzeigen; junge Bäume sollten verschont bleiben, „daß die Wälder und Forst nit verödet werden“.

Das Malefizrecht wurde im Markte Hörberg unter freiem Himmel am „Platz“ durch den verordneten und geschworenen Bannrichter des Fürstentums Steier gehalten. Der Pfandinhaber hatte von den benachbarten Städten und Märkten, als Gurkfeld, Reichenburg, Peilenstein und Kunsperg (Königsberg) etliche Bürger als Beisitzer auf seine Kosten zu berufen. Den Exekutionspersonen, nämlich dem Bannrichter, Malefizredner und Freimann gab er die ordinäre Besoldung. Das Hochgericht (Galgen) hatten die Müller und Weber, so im Gerichte angesessen, aufzurichten.

Die Herrschaft Montpreis wurde nach Steigerung des Pfandschillings auf 18.137 fl. dem Freiherrn Jobst Josef von Lilienberg übergeben; 1593 kaufte sie Max Anton von Moschkon um diese Summe.

Als „Markt-Gewohnheiten“ wurden nach dem Stockurbar aufgestellt: Den Richter wählen die Mitbürger, aber der Inhaber der Herrschaft hat ihn zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Wenn eine Malefizperson vor das Gericht gestellt wird, so müssen von dem Pfandinhaber von den umliegenden Orten und Flecken die Beisitzer erbeten werden. Der Markt hatte drei Märkte, und zwar am Veits-, Margareten- und Jakobitage. Was an diesen Tagen und auch sonst durch das Jahr an Maut einging, gebührte dem Richter, er mußte aber davon die Leute zur Behütung der Märkte speisen und besolden, der Überrest war zur Erkaufung des Unschlittes zu gebrauchen. Das Maut- und Standgeld von einem verkauften Ochsen und Roß betrug je 2 kr.; ein Krämer zahlte 2 ſ, dasselbe galt für ein Saum Weins. Wer Vögel fangen wollte, mußte das Recht vom Inhaber bestehen und dafür 12 Vögel zinsen. Der Vogelfang begann um St. Veit.

Die Kommissäre erhielten nun den Auftrag, sich zur Reformation des Pfandschillings nach Tüffer zu begeben. Die Pfandschillingsvorschreibung Ferdinands I. mit 33.691 fl. 45 kr. war mit 6. Juni 1580 abgelaufen und es sollte nach dem Antrage der Kammerräte die Pfandsumme nach dem Vorgange in St. Georgen und Cilli auf 44.733 fl. gesteigert werden. Der Pfandinhaber Johann Baptist Wavator, der 1554 die Herrschaft von dem Auersperg'schen Erben abgelöst hatte, sollte zur Anlegung des reformierten Urbars das Handurbar und andere Verschreibungen übergeben; den Untertanen wurde durch einen Gehorsambrief befohlen, vor der Kommission zu erscheinen, auf ihre Fragen Rede und Antwort zu stehen, alle Scheine und Gerechtigkeiten bezüglich der aufhabenden Huben mitzubringen und in allem zu gehorsamen.

Herr Wavator legte gegen die Steigerung des Pfandschillings Protest ein und zeigte durch einen „Extrakt“, daß das Einkommen der Herrschaft nur 2684 fl. 52 kr. betrage. Davon kamen auf den Gelddienst 492 fl. 17 kr. 3 ſ, auf 644 Schaff Weizen (286 Grazer Viertel zu 1 fl. 23 kr.) 396 fl. 25 kr., auf 432 Sch. Roggen (192 G. V. zu 1 fl. 5 kr.) 208 fl. 15 kr., auf 2217 Sch. Hafer (995 G. V. zu 25 kr.) 410 fl. 33 kr., auf 255 Eimer Most (zu 11 Viertel = 2805 V., 310 V. = 1 Startin = 8½ St. zu 12 fl. 40 kr.) 111 fl. 1 kr., auf 101 Hühner (das Paar 6 ſ) 2 fl. 31 kr. 2 ſ, auf 395 Eier (12 E. 1 kr.) 33 kr., auf 74½ Startin Bergrechtwein (zu 12 fl. 40 kr.) 947 fl. 23 kr., auf Käse 30 kr. u. a. Da die

Kommissäre auf der Steigerung bestanden, zudem dem Markte Tüffer über Ansuchen des Rates, der Sechst und Gemein gestattet wurde, wie andere Städte und Märkte im Lande Steier einen Richter zu wählen, während bisher der Pfandinhaber den Marktrichter bestellt hatte, so ersuchte Wavator, die Pfandschaft hinwegzunehmen und abzuleiden. Daraufhin wurde ein Jahr hin- und hergeschrieben; „diweillen aber mit solchem hin- und widerschreiben nit allein vill zaitt vergeht, sondern auch endtlichen damit nit vill außgericht wirdet“, so überschickten die verordneten Räte alle Berichte und Belege in Sachen dieser Ablainigung an Erzherzog Karl und baten um baldige endgültige Entscheidung. Über Wunsch des Landesfürsten wandte sich die Kammer an den Ritter Hans von Khisl, obersten Jägermeister des Fürstentums Krains, Erzherzogs Karl Rat und Hauptmann zu Adelsberg, seinen Schwager Wavator zu bewegen, die Steigerung des Pfandschillings anzunehmen. Allein dieser bestand auf seinem Willen, da er alt und kränklich und die Erben lieber die Pfandsumme als den Pfandschilling haben, auch sei bei der Pfandschaft kein Holz für seine Notdurft. Karl ließ nun den Hauptmann und Forstmeister in Cilli auffordern zu berichten, in welcher Art dem Inhaber die Beholzung ohne Nachteil und Verwüstung der Wälder zu bewilligen wäre. Man lenkte ein, denn auch die Pfandsumme wurde auf 35.000 fl. gestellt.

Nach Johann Baptist Wavators Tode (1581) übergab Erzherzog Karl dessen Neffen Peter Michael und Maximilian Anton Moschkon zum Thurn am Hart die Herrschaft Tüffer mit der jüngst geschehenen Steigerung des Pfandschillings und Einkommens auf 20 Jahre pfandweise gegen mancherlei Zugeständnisse an Inhaber und Untertanen nach dem Stockurbare.

Diese hatten jedes Jahr 15 Startin Hofwein von jenem zum Ausschanke in Kauf zu nehmen; die Leutgeben hatten den Wein fässerweis anzunehmen, kandelweis auszuschenken und zu bezahlen. Dafür war der Inhaber erbietig, zu der Bürger Hausnotdurften das Getreide aus den Pfandschillingsgefällen um gebührende Bezahlung erfolgen zu lassen. (Tafernrecht.) Das Metzgerrecht wurde so wie in der Herrschaft Hörberg festgestellt. Von den Handwerkern und ledigem Gesinde stand dem Inhaber zu, zwei Kapauner neben dreitägiger Robot zu nehmen. Die „Fischwaid“ in der Sann gehörte dem Inhaber, und zwar vom „Kessel oder Kotau bei Triebmannsfeld“ (Tremersfeld), wohin das Recht des Haupt-

manns und Vizedoms von Cilli reichte, bis nach Ratschach. In „Kotau“ konnte auch der Vizedom fischen. Dem Inhaber stand ferner zu die Fischerei in der Save längs der Grenze und in allen ihren Bächen. Dagegen brachten die Bürger an, daß sie von altersher die Fischerei in der Sann innerhalb des Burgfrieds „in der Trübe“ (Fastenzeit) und an Festtagen hatten, doch konnten sie „darüber nichts zaigen oder fürbringen“. Da die Pfandinhaber sonst zu diesen Zeiten das Fischen nicht verwehrten, so wurde es den Bürgern zugestanden. Auf das hin maßten sich diese und der Pfarrer das Fischen in der Sann überhaupt gegen den „Willen des Inhabers an, ohne eine Beweisung fürzubringen“. Über Beschwerde entschied Erzherzog Karl am 16. Jänner 1586, daß der Pfandinhaber das alte Herkommen solange handhaben soll, bis Bürger und Pfarrer „das widrige erleuttern und darthun“. Der Pfandinhaber hatte zu Kirchweih- und Kirchtagszeiten von den Krämern je nach der Art ihrer Waren das Standrecht einzunehmen und abzufordern. Das Abrecht, das die Untertanen seit 1524 besaßen, wurde zum Schutze der Wälder abgestellt.

Die Herrschaft Tüffer „hat khainen Waldt noch Forst“. Die Gemeinde besaß seit Jahren am Kumberge „ein klein Waldtl, daselb sy holz verhüetten vnd hegen zu Irem besten genuß“. Dem Pfandinhaber wurde nur das notwendige Holz für den Hausbedarf aus den landesfürstlichen Forstamtswäldern bewilligt, doch ohne Schädigung des jüngeren und frischen Holzes und des Wildbanns. Dieser stand auf Rot- und Schwarzwild ganz und gar dem Landesfürsten zu. Der Forstmeister der Grafschaft Cilli hatte die Aufsicht zu pflegen. Der Pfandinhaber durfte nur „das Raißgejaid mitgenießen“.

Jeder Ganz- oder Halbhubner hatte jährlich drei Tage Zug- oder Handrobot dem Pfandinhaber zu leisten. Denen, die keinen ganzen Zug, sondern nur ein Roß oder ein Paar „Öxel“ besaßen, wurde erlaubt, daß ihrer zwei oder drei zusammenspannten und jeder die anbefohlene Robot auf drei Tage leistete. Die armen, unvermögenden Untertanen ohne Zug und Pflug mußten drei Tage Handrobot auf dem Felde und im Walde tun. Die Hofstätter und Keuschler innerhalb des Landgerichtes waren entweder zu dreitägiger Handrobot oder zur Zahlung von 9 kr. verpflichtet. Der Pfandschafter hatte jedem Roboter des Tags ein Stück oder zwei „Laibl“ Brot und einen Krug oder „Maßl“ Wein zu geben. Es wurde nach dem alten Urbare (1524) belassen, daß etliche

Untertanen, sonderlich im Trifailer Amte, die eigene Rosse hatten, für die dreitägige Robot eine Saumfahrt nach Laibach leisteten, um des Pfandinhabers Getreide zu verkaufen. Zum Unterhalte hatte er auf ein Roß 4 kr. und zwei Maßl Hafer samt dem Urfahr- und Mautgeld zu geben.

Von der Robot waren solche befreit, welche die Krämerhütten zum Martinimarkte aufstellten und abbrachen, die dazu Holz lieferten oder die dem Pfandinhaber Faßbinderarbeit leisteten. Die Lechner zu Wernitz wurden anstatt der Robot zur Behändigung der Malefiz- und anderer ungehorsamer Personen, zur Behütung der Jahrmärkte und Kirchtage und zur „Ausbelaitung“ der Übeltäter zur Richtstätte verwendet. Die landesfürstliche Robot der Amtsleute bestand darin, daß sie beim Bau oder Besserung an der landesfürstlichen Burg oder am Schloß Ober-Cilli jederzeit Holz, Steine, Kalk und dergleichen Bauvorrat herzubrachten und handlich darreichten. „Also auch sein (sy) für die zu yeder fürfallenden Noth und Zeith dem Herrn vnd Landesfürsten den Profiantdt, Geschütz und dergleichen unvermaidentliche Robot, wann vnd wie man Ir notturftig ist, zu laisten schuldig vnd pflichtig.“ Nun war die fürstliche Durchlaucht der Meinung, bei den Untertanen zu Tüffer zu den jährlichen drei Handrobottagen noch drei Tage zu erlangen, dafür sie von den Proviant- und Geschützfuhrn zu befreien.

Dagegen protestierten die Untertanen und beriefen sich auf alte Rechte. Auch nicht einen Tag wollten sie länger roboten, sagten sie dem Verwalter Cillis Hans von Metnitz, der auf des Pfandinhabers Bitten intervenierte; schließlich verweigerten sie auch die Proviant- und Geschützfuhrn überhaupt. Unter Führung des Mühlhausers Sohn in Thal, namens Andree, rotteteten sich die Bauern zusammen und „bedrohten die Herrschaft mit Blutvergießen“. Am 25. August 1586 erging des Erzherzogs Befehl an die Kammerräte, die Untertanen von Tüffer durch den Verwalter von Cilli Hans von Raitz zu verwahren und anzuhalten. „den schuldigen Gehorsam zu leisten, ihnen die der Robot halber vorgebrachte Unruh und Beschwerde zu verweisen und mit Ernst aufzulegen, sich eines solchen ungebührlichen Anbringens allerdings hinfüro zu enthalten.“ Dem Mühlhauser wurden eine Urbarsteuer von 1 fl. 23 kr., zwei Schaff Weizen, ein Schaff Hirsch und fünf Schaff Hafer in das reformierte Urbar eingetragen.

Zins und Urbarsteuer wurden mit der Reformation der Pfandschaften gesteigert. Von den meisten Huben mußte mehr als 1 fl. gezahlt werden, und Herr von Moschkon klagte selbst, „daß die armen Untertanen mit dem Steueraufschlag jährlich gar überschlagen sind.“ Die Urbarsteuer wurde 1587 auf 18 β vom Pfundgeld gestellt, und zwar so, daß die Untertanen 17 und die Grundobrigkeit 1 β aus eigenem Säckel zu zahlen hatten.

Solches hatte mit der großen Türkennot und fortwährenden Kriegsgefahr zur Folge, daß die Untertanen auswanderten und viele Huben im Unterlande, besonders in der Pfandschaft Rann, die Franz Galler von Gallersberg innehatte, öde standen. Die niederösterreichische Kammer warf ihm 1591 vor, daß, wenn er, wie bei anderen Herrschaften geschah, seinen armen Untertanen früher Getreide und anderes mitleidig gegeben hätte, so wären sie nicht zur Verlassung ihrer Huben „und sich mit Weib und Kind aufs Weidefeld ins Elend zu begeben“, gezwungen worden. Galler replizierte 1593, er habe in schlechten Jahren seinen Untertanen mehr Getreide gegeben als andere; die Ursache der Auswanderung sei neben den großen Lasten das viele Kriegsvolk, „das die Untertanen mit gewaltsamer Wegnehmung ihres Gutes geplagt, so daß sie Haus und Hof verlassen mußten, und solche unerbarmliche Handlungen beschehen ohne Aufhören täglich.“

Er bat, ihm die Steuer von den öden Huben ebensowenig anzuschlagen wie anderen; denn er sehe nicht ein, warum man gerade gegen ihn so scharf verfare, „sintemal doch allenthalben Gleichheit gehalten werden sollte“. Der Verwalter von Cilli bestätigt, daß die Pfandinhaber die Urbarsteuer von den öden Huben nicht zahlten und daß die armen Untertanen durch das Kriegsvolk fast erschöpft seien, weshalb viele auswanderten.

Der Verödung der Huben sollten nachstehende, im Stockurbar verzeichnete Maßnahmen steuern. Wenn einige Gründe oder Huben verkauft werden sollten, so hatte der Pfandinhaber darauf zu sehen, daß nicht solche Personen, „so mit eigenem Ruckhen darauf sitzen und solches für Zulechen gebrauchen, sondern Pauerleuthe vnd fürnemblich S. Dchl. Erbholden vnd (die) mit Huben nit versehen sind“, Grund oder Hube erkaufen. Ist ein Untertan wirklich so arm, daß er ein Grundstück versetzen müßte, so konnte der Inhaber den Grund um ein gebühliches und nicht zu hohes Anlehen auf ein bis drei Jahre versetzen. Wenn der Pfand-

schafter einen Untertanen aus Mißgunst von seinem Kaufrecht oder von seiner Huben urlauben oder entsetzen wollte, so durfte es nicht ohne genugsame Ursache und ohne Auseinandersetzung des Kauf- oder Urbarrechts geschehen. Im Falle, daß ein Inhaber oder Pfleger einen Bauern verabschiedete, hatte dieser ein Drittel von der Saat, Streu, Holz und Mist bei dem Gute zu lassen, sonst sollte ihm von seinem fahrenden Gute nichts genommen werden. Wollte sich ein Bauer auf ein anderes fürstliches Gut setzen, so sollte er zu keiner Auslage gedrungen werden; wenn er aber unter einem anderen Herrn sich setzen wollte, so sollte er die Hälfte der Saat, von Heu, Stroh und Mist bei der Huben zurücklassen. Wenn ein Untertan starb, so folgte ihm sein jüngster Sohn, falls er dazu tauglich und vogtbar war, sonst die jüngste Tochter. Der Inhaber sollte keineswegs zugeben, „daß die Huben zerteilet wurden“. Waren die Jüngsten noch nicht vogtbar, so hatte der Inhaber Stellvertreter für sie einzusetzen bis zur Vogtbarkeit. Wenn der jüngste Sohn oder Tochter zur Wirtschaft untauglich waren, so hatten die nächstjüngsten zu folgen. Wenn nun diese ihre Geschwister abfertigten, so galt das als Kauf und es war ebenso, wie wenn die Hube an einen andern verkauft wurde, der Zehentpfennig dem Pfandinhaber abzuliefern und nicht mehr. Falls ein Bauer ohne Erben oder Blutsverwandte starb, so gehörte sein Verlaß, die Hube und das fahrende Gut, nicht dem Inhaber, sondern dem Landesfürsten. — Wollte ein Erbhold oder Leibeigener eines Untertanen sich der Leibeigenschaft ledig machen, so hatte er sich beim Pfandschafter anzumelden, dieser hatte es dem Hauptmann und Vizedom in Cilli zu berichten, bei dem sich der Erbhold der Leibeigenschaft ledig zu machen und abzukaufen hatte, worüber ihm ein Schein auszustellen war. Das Geld war an den Landesfürsten zu verraiten.

Die Bürgerschaft des Marktes Tüffer, besagt das Stockurbar, hatte Freiheiten wie andere Städte und Märkte in Steier, wie solche der Gabbrief des Kaisers Friedrich (III.) aus dem Jahre 1490 enthielt. „Solche Freyhaiten sind Ihnen durch die Türkhenzüge und Khriegsläufften verprunnen vnd von handen gekhomen.“ Nicht minder gebrauchten sie alle bürgerlichen und Gewerbe-Freiheiten wie andere Städte und Märkte „außer dessen, daß Sy auß Iren Mitel ain lang Zeit hero khainen Richter zu erwelen haben“. Da gegen die 1580 bewilligte Richterwahl der Pfandinhaber Wavasor „mit

erzollung allerlei nachtailiger vngelegenhaiten sich zum höchsten beschwärt“, so ward dieselbe Bewilligung aufgehoben und wieder der alte Stand hergestellt. Dafür verbot Erzherzog Karl den Vorverkauf auf dem Lande, den schon Kaiser Ferdinand I. verboten hatte, den aber die Inhaber „zu der armen Bürgerschaft grossen nachtl vnd verderben“ getrieben, besonders mit Getreide, Wein und Honig. Ferner wurde die Beschwerde der Bürger, daß die Handwerker der Herren und Landleute, die im Markte seßhaft waren und Gewerbe trieben, in Bezahlung der gemeinen Marktsteuer (20 fl.) nicht „mitleiden“ stattgegeben, doch sollten solche Gewerbetreibende in keiner Weise unbillig beschwert werden.

Die Bürger hatten die Brücke über die Sann herzuhalten, dazu hatte ein jeder Ganz- und Halbhubner jährlich Getreide beizusteuern, so daß im ganzen 208 Schaff zusammenkamen. „Damit von dieser Zeit eine bessere vnd nützlichere wirtschaft angericht vnd geführt wirdet, so wirdet der Bürgerschaft auferlegt, daß sie solches Brückengetreide jeder Zeit mit des Pfandinhabers Vorwissen und Rat verkaufen, auch soll bey der Brückenbaureitung der Inhaber stäts zugesehen sein.“ Der Überschuß war zur Bestellung des Brückenholzes und anderen Baurats und Baunotdurft zu verwenden, auch zur Besserung der Straßen.

Das Malefizrecht wurde im Markte Tüffer durch den geschworenen Bannrichter unter offenem, freiem Himmel am Platz geübt; vom Pfandinhaber waren dazu benachbarte Bürger als Beisitzer auf seine Kosten zu erbitten. Das Hochgericht war von altersher auf Ober-Tüffer. In den „Additional-Artikeln“ des Stockurbars wurde dem Pfandinhaber besonders aufgetragen, „daß er in seinem inhabunden Landtgericht auf den Todtschlag vnd andern Malefizpersonen als auch auf Gotslesterer, Huererer vnd Ehebrecher, so sich darinnen aufhalten mechten, vleißig achtung geben laßen, damit dieselben zu hande gebracht vnd gegen Inen, was sich deßfalls gebüert vnd recht ist, fürderlich gehandelt vnd hiedurch guete vnd ehrbare Mannszucht erhalten, die frombden geschützt, die pösen aber gestrafft vnd das Übel behüet werde“.

1598 befahl die Hofkammer dem Erzpriester im Sanntal Christoph Rätz und dem Cillier Bürger Viktor Kralnigg, mit der Bürgerschaft in Tüffer wegen des Grundes, der zum Wavasar'schen Spital eingezogen worden, zu verhandeln und die Befreiung von den Steuern zu erwirken, „damit die armen Leut der Steuern wegen nicht beschweret, sondern derselben

womöglich auf ewig exempt und befreit werden“. Max Anton Moschkon ließ das Spital erbauen und einrichten. Der Pfarrer daselbst hatte auf dasselbe Achtung zu geben, „damit die armen preßhaften Spitaler ihre Speiß und Trank jeder Zeit haben“.

1620 verkaufte Kaiser Ferdinand II. die Herrschaft Tüffer dem Karl Veit von Moschkon Freiherrn zu Thurn am Hart, nachdem er die Burg der Burgerschaft übergeben hatte.¹ Oberhalb des Marktes hatten die Bürger nach dem Stockurbar eine gemauerte Veste oder „Täber“, „darein Sy Zeit der Feindts streif- oder durchzug das Irige fliehen vnd Ir Zueflucht nemen“.

Ein wirtschaftlicher Notschrei kam in dieser Zeit aus der Stadt Cilli.² Ihr war der landesfürstliche Befehl zugekommen, den Proviandverlag auf ein ganzes Jahr und „die Fürscheidung der Munition und was dero anhängig“ vorzusorgen. „Es wäre“, sagte Richter und Rat im Berichte vom 18. Juli 1596, „vor Gott wohl zu wünschen wegen des Proviandverlags den schuldigen und willigen Gehorsam zu leisten, doch steht noch das meiste Getreide, Hirsch (Hirse) und Heiden auf dem Felde und in Gotts Händen. Etliche, doch nur die Minderheit, vermöchten solchen Proviandverlag zu leisten, das arme Städtl kann dies bei diesen schweren Kriegszeiten und teuren Jahren nicht erschwingen.“ Wegen der Munition hat die Gemeinde schon im Februar das „Verzeichnis der Geschütz, auch Pulver und Blei, so der Zeit bei der gemeinen Stadt Cilli vorhanden“, überschickt. Danach waren in den fünf Stadttürmen 9 Eisenstücke vorhanden, von denen eines mit vier Pfund, die anderen mit je einem Pfund schossen. Dann waren 73 „altvaterische, schlechte Doppelhacken (Büchsen) vorhanden, „daraus kein gewisser Schuß getan mag werden“, 6 Eisenböck, 4 Eisenmörser, 1 kleiner Kupfermörser, 4 1/2 Maß Pulver und 2 Bleiplatten. „Sie tun“, setzten Richter und Rat fort, „hochwürdigsten durchlauchtigsten Erzherzog, gnädigsten Herrn und landesfürstlichen Gubernator etc. mit großer Angst, Not, Kummer und Trübsal kund, wie die arme, hochbedrängte, ganz auserschöpfte, trübselige Christenheit beladen wird durch den tyrannischen Erbfeind christlichen Namens, die Türken, mit Eroberung und Einnehmung der großen Hauptfestungen, mit Feldschlachten und durch Einfall, Raub und Brand, Mord

¹ 1665 kaufte Weikhard Graf Vetter von der Lilie die Herrschaft.

² Statthaltereiarchiv.

und Wegführung der armen Christenseelen vertilgt, vertrieben und zerstört wird. Das können fürstliche Gnaden täglich erfahren, daher die höchste und äußerste Notdurft. Denn wenn der allmächtige Gott nicht hilft, verlieren wir Leib und Leben, Weiber und Kinder. Daher soll aller Fleiß dahin gerichtet werden, uns gegen solchen ungestüm wütenden Feind im Falle der Not zur Wehr zu stellen. In Erwägung dieser höchsten Notwehr, die täglich herbeinahet, finden wir, daß wir allenthalben ganz bloß und unbewacht sind, keinerlei Munition und ander Notdurft zu Feuerwerk vorhanden ist, das arme Städtl aber vermag solches unmöglich erzeugen. Im Schloß Ober-Cilli sind wohl noch 9 Stück, damit das Städtl in Zeit der Not entsetzt werden könnte, doch können sie nicht in dem Städtl darinnen zur Wehr gebraucht werden, außer es werde eine starke Bastei außerhalb des Schlosses gegen die Stadt zu erbaut.“ Es wurde betont, „daß das Städtl der Grenze gar benachbart und an der Hand ist, weshalb die Gefahr umso größer“. Richter und Rat baten schließlich um etliche gute Geschütze, zugehörige Notdurft, Doppelhacken und Befreiung von zudedachter Belastung. —

Die Naturalwirtschaft, von der man sich nicht zur Geldwirtschaft aufraffen konnte, lähmte mit den religiösen Streitigkeiten die Kräfte der steirischen Habsburger nach innen und außen; die armen Untertanen litten darunter am meisten.